

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen bilden zusammen mit dem Angebot und der Bestellung einschließlich aller Anhänge die Grundlage für den gesamten Vertrag (nachstehend als "Vertrag" bezeichnet) zwischen dem Käufer und der adapa Holding GesmbH (eingetragen und registriert beim Handelsgericht Wiener Neustadt mit der Adresse Straße 1, Obj. 50 C, 2351 Wiener Neudorf, Österreich, unter der Firmenbuchnummer FN 366305i) oder den mit ihr verbundenen Unternehmen. Das verbundene Unternehmen der adapa-Gruppe, welches die Lieferung und/oder Dienstleistung erbringt, wird in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen als "adapa" bezeichnet. Der Käufer und adapa werden in Folge als „Parteien“ und jeweils als „Partei“ bezeichnet.
2. Widersprüchliche Bestimmungen in einem zwischen den Parteien geschlossenen schriftlichen Vertrag haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und adapa zum Zwecke der Ausführung eines Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind bis auf Widerruf gültig und gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen von Seiten von adapa führen nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers. Eine Berufung des Käufers auf dessen allgemeine Geschäftsbedingungen ist auch dann ausgeschlossen, wenn diese inhaltlich nicht von den vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen von adapa abweichen.

II. Kostenvoranschläge, Provisionen, Änderungen

1. Die Angebote von adapa sind bis zum Abschluss eines schriftlichen Vertrages unverbindlich. Vermittlungsprovisionen werden nur auf der Grundlage eines schriftlichen Vermittlungsvertrages und nach Erhalt einer angemessenen Gegenleistung und entsprechender Dokumentation gezahlt.
2. adapa behält sich technische und kaufmännische Änderungen vor der Lieferung vor.
3. Änderungswünsche des Käufers werden gesondert und zusätzlich zu den ursprünglichen Wünschen berechnet.
4. Druckzylinder können von adapa ohne besondere Ankündigung nach Ablauf von 12 Monaten nach der letzten Verwendung wiederverwendet werden, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Lagerdauer vereinbart. Auf Verlangen des Käufers können die Zylinder länger gelagert werden, wobei die Lagerkosten dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

III. Dienstleistungsumfang

1. Technische Produktspezifikationen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von adapa. Auf schriftliches Verlangen des Käufers kann adapa zumutbare technische Änderungen vornehmen, die im Rahmen des Kosten- und Zeitrahmens der Lieferung realisierbar sind.
2. Stellt der Käufer Gegenstände zur Verfügung oder schreibt er die Verwendung bestimmter Materialien vor, so hat der Käufer die Eignung der Gegenstände und Materialien für den vorgesehenen Verwendungszweck zu gewährleisten.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Werk, z.B. das Lager, verlässt. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die adapa nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über. Jede Versicherung nach Gefahrübergang geht zu Lasten des Käufers. adapa wählt die Versandart, im Zweifelsfall nach einem genehmigten Kostenvorschlag.
2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann adapa unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einlagern. adapa kann dem Käufer eine angemessene Nachfrist von zwei Wochen zur Abnahme setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann adapa, unbeschadet ihrer

sonstigen Rechte, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz vom Käufer verlangen.

V. Lieferfrist

1. Die von adapa genannten Lieferfristen oder -termine werden erst mit der Auftragsbestätigung verbindlich und beginnen nicht vor Eingang vereinbarter Anzahlungen, nachgewiesener Akkreditive oder Bankbürgschaften. Die Lieferfrist oder der Liefertermin wird dann entsprechend angepasst.
2. Nach erheblichem Verzug durch adapa kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er adapa schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt und danach den Rücktritt erklärt hat.

VI. Geistiges Eigentum

Der Käufer haftet dafür, dass durch die von ihm gelieferten Entwürfe und Unterlagen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und dass etwaige urheberrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Der Käufer trägt die Verantwortung für das Druckergebnis der von ihm übermittelten oder als druckreif bestätigten Druckvorlagen. Technologische Abweichungen sind im Rahmen der Branchenüblichkeit zulässig. Die Bezahlung von Werkzeugen, Druckplatten, Druck- und Prägwalzen durch den Käufer begründet keinen Anspruch auf diese Hilfsmittel. Alle Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus Forschungen, Entwicklungen, Innovationsaktivitäten, Verbesserungen, Änderungen, Entdeckungen, Anpassungen von Rezepten oder Produktionsmethoden oder Ähnlichem ergeben, die adapa im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag durchführt, sind alleiniges und ausschließliches Eigentum von adapa.

VII. Gewährleistung

1. adapa leistet ausschließlich Gewähr für die ausdrücklich schriftlich vereinbarten Eigenschaften des Vertragsgegenstandes nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen. adapa leistet keine Gewähr für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, durch normale Abnutzung, Lagerung oder sonstige Handlungen und Unterlassungen des Käufers und Dritter entstehen. Ebenso übernimmt adapa keine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatz oder Verwendungszweck der Vertragsgegenstände, es sei denn, dies wäre ausdrücklich schriftlich vereinbart.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung für Forderungen zurückzuhalten, deren Behebung adpa zumutbar ist.
3. Beanstandungen des Käufers sind nur zulässig, wenn die Beanstandung von Mängeln oder Mengenabweichungen, die bei der Untersuchung erkennbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Ware, adapa schriftlich mitgeteilt wird. Die Beanstandung muss ein Muster des mangelhaften Materials und eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten.
4. adapa haftet nicht für die Vereinbarkeit der Ware mit den Gesetzen und Vorschriften, welche auf die Tätigkeit des Käufers anzuwenden sind.
5. Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der Kaufsache verjähren - soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist - in einem Jahr nach Übergabe oder Ablieferung der Kaufsache.

VIII. Haftung

Die Haftung von adapa für indirekte oder Folgeschäden, wie z. B. Nutzungsausfall, Rufschädigung oder entgangenen Gewinn, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Gesamthaftung von adapa aus dem Vertrag ist auf den Preis der gelieferten mangelhaften Ware beschränkt, und dies nur unter der Voraussetzung, dass der Käufer adapa zuvor die Möglichkeit gegeben hat, die mangelhafte Ware auszutauschen oder den Mangel zu beheben.

IX. Schadloshaltung

Der Käufer stellt adapa von jeglicher Haftung, von Schäden, Ansprüchen, Verfahren und Kosten frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Subunternehmern, den Produktdesigns, dem vom Käufer verwendeten Verpackungsdesign oder dem vom Käufer gewählten oder vorgeschriebenen Container, in dem die Produkte versandt werden, ergeben. Veräußert der Käufer das Produkt, so stellt er

adapa im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, sofern der Käufer für den die Haftung auslösenden Mangel verantwortlich ist.

X. Preise und Zahlungen

1. Sofern nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die Preise stets exklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und der Verpackung. Wenn keine besonderen Preise vereinbart wurden, gelten die von adapa festgelegten allgemeinen Preise, die am Tag der Lieferung gültig sind. Wenn besondere Preise vereinbart wurden, die Lieferung aber erst mehr als sechzig (60) Tage nach dem vorgesehenen Liefertermin erfolgt, kann adapa die Preise anpassen.

2. Die Zahlung hat durch Überweisung oder wie anderweitig vereinbart, ohne jeden Abzug, frei und unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Im Falle des Zahlungsverzuges können Verzugszinsen in Höhe von 3m-Euribor + 6% berechnet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Etwaige Transaktionsgebühren oder sonstige Zahlungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

3. Skonti oder sonstige Preisnachlässe sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind schriftlich vereinbart. Bei Zahlungsverzug des Käufers werden vereinbarte Rabatte oder Preisnachlässe hinfällig.

4. Eine Aufrechnung von Forderungen gegen Zahlungen an adapa ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderungen sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

5. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug und bestehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist adapa berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen, noch ausstehende Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise zurückzubehalten oder von den laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. adapa behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Forderungen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Forderungen.

XI. Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Käufer ist verpflichtet, alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten, insbesondere die Allgemeine Datenschutzverordnung der Europäischen Union EU2016/679, die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags kann der Käufer bestimmte Informationen von adapa erhalten, die urheberrechtlich geschützt und vertraulich sind. Derartige Informationen, die nicht anderweitig öffentlich zugänglich sind oder vom Käufer unabhängig entwickelt wurden, dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von adapa nicht an Dritte weitergegeben werden. Ungeachtet des Vorstehenden erlischt die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung der Geschäftsgeheimnisse und des Produktions-Know-hows von adapa nicht.

XII. Richtlinien für Produkte

Normalerweise werden Stoffe (wie z. B. Per- und Polyfluoralkylstoffe oder Weichmacher, im Folgenden "regulierte Stoffe" genannt), welche Konzentrationsgrenzwerten unterliegen, nicht in den Produktionsprozess von Verpackungsmaterialien mit Lebensmittelkontakt einbezogen. In einigen Fällen können von adapa oder deren Subunternehmer und Lieferanten regulierte Stoffe verwendet werden, jedoch nur in dem Maße, wie es die geltenden europäischen Gesetze und Vorschriften des Landes, in dem adapa seinen Sitz oder seine Produktionsstätte hat, zulassen. Folglich ist der Käufer dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Waren den Gesetzen und Vorschriften des Standortes des Käufers oder am vorgesehenen Ort des Vertriebs, des Weiterverkaufs, der Werbung, des Verbrauchs und dergleichen entsprechen.

XIII. Compliance und Ausfuhrbestimmungen

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass jede Form von Bestechung, Korruption oder Verleitung zu unzulässigen Handlungen, sei es direkt oder indirekt, durch Mitarbeiter, Kunden, Partner, Subagenten, Vertreter, Berater, Subunternehmer oder mit ihnen verbundene Personen oder

Unternehmen, die für sie oder in ihrem Namen handeln, entweder dauerhaft oder vorübergehend beschäftigt, beauftragt oder beauftragt sind (nachstehend "verbundene Person"), nicht toleriert wird. In Anbetracht dessen garantieren beide Parteien, dass sie alle anwendbaren Gesetze, Satzungen, Verordnungen und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie die entsprechenden Bestimmungen anderer anwendbarer Rechtsvorschriften (zusammenfassend als "Bestechungsgesetze" bezeichnet) einhalten werden, dass weder eine Partei noch eine mit ihr verbundene Person, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erbringt oder erbracht hat, eine andere Person bestochen oder anderweitig gegen Bestechungsgesetze verstoßen hat, um geschäftliche oder sonstige Vorteile zu erlangen oder zu behalten, und dass jede Partei sicherstellen wird, dass ihre verbundenen Personen die in dieser Klausel dargelegte Verpflichtung erhalten, verstanden haben und vertraglich daran gebunden sind. Jeder Verstoß gegen diese Klausel stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinbarung dar, und diese Vereinbarung sowie alle nicht erfüllten Bestellungen können sofort gekündigt werden.

2. Darüber hinaus ist adapa für die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Rahmen des Vertrags verantwortlich, einschließlich derjenigen, die den grenzüberschreitenden Verkauf, die Einfuhr/Ausfuhr, die Wiederausfuhr, die Lagerung, den Versand und die Weitergabe von Waren und insbesondere Wirtschaftssanktionen und Ausfuhrkontrollen regeln.

3. Die für das jeweilige Bestimmungsland erforderliche Ausfuhrgenehmigung wurde für alle von adapa im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Waren eingeholt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Käufer haftet für jede Änderung des Bestimmungslandes, ist für die Einholung der entsprechenden Genehmigungen verantwortlich und stellt adapa von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit einer Änderung des Bestimmungslandes frei.

4. Bei der Erfüllung dieses Vertrages werden die Parteien keine Geschäftsbeziehungen mit Personen oder deren Unternehmen eingehen, die auf der Liste des US Office of Foreign Assets Control (OFAC) stehen.

XIV. Höhere Gewalt

1. Weder der Käufer noch adapa haften gegenüber der anderen Partei für Verluste oder Schäden, die sich aus der Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag ergeben, wenn diese Nichterfüllung oder Verzögerung durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb der zumutbaren Einflussnahme der Parteien liegen, wie z. B. Krieg, terroristische Handlungen, höhere Gewalt (Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch), Pandemie oder die Verhängung eines staatlichen Sanktionsembargos oder ähnlicher Maßnahmen. Wird der Käufer oder adapa aus den oben genannten Gründen an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert, müssen sie die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt, die Gründe dafür und den voraussichtlichen Zeitraum der Verzögerung oder Unterbrechung informieren. Der Käufer oder adapa werden unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Verzögerung oder Unterbrechung zu beseitigen. Sofern die Partei, die sich auf das Ereignis höherer Gewalt beruft, ihre oben beschriebenen Verpflichtungen erfüllt hat, wird der Vertrag für den Zeitraum ausgesetzt, in dem das Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung behindert, und die Kosten, die durch die Verzögerung oder Unterbrechung entstehen, werden von der Partei getragen, die diese Kosten verursacht. Dauert die Verzögerung oder Unterbrechung länger als sechzig (60) Tage an, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, und beide Vertragsparteien werden von jeder künftigen Leistungspflicht entbunden.

2. Wird eine solche Mitteilung unterlassen, so ist die Partei nicht von der Haftung für Schäden befreit, die bei rechtzeitiger Mitteilung hätten vermieden werden können.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort der Verträge ist der Firmensitz von dem mit adapa verbundenen Unternehmen, sofern in einem anderen Vertrag oder einer Bestellung nichts anderes bestimmt ist.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, ist das Gericht, in dessen Sprengel das mit adapa verbundene Unternehmen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Sitz hat.
3. Das auf den Vertrag und diese Allgemeinen Lieferbedingungen anwendbare Recht ist das Recht des Landes, in dem das mit adapa verbundene Unternehmen seinen Sitz hat. Der Vertrag wird unter Ausschluss des UNCITRAL/CISG geschlossen.

XVI. Sonstiges

1. Alle Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der ordnungsgemäßen Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter der Vertragsparteien.
2. Keine der Vertragsparteien darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei, die nicht grundlos verweigert oder verzögert werden darf, ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abtreten, übertragen, unterlizenzieren, untervergeben oder anderweitig darüber verfügen.
3. Eine Verzögerung, ein Versäumnis oder eine Unterlassung einer Vertragspartei bei der Durchsetzung, Ausübung oder Verfolgung eines Rechts, eines Anspruchs oder eines Rechtsmittels im Rahmen dieses Vertrags gilt in keinem Fall als Verzicht darauf, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich auf dieses Recht, diesen Anspruch oder dieses Rechtsmittel verzichtet.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein Teil davon aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise für nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt oder gehalten werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Die Parteien werden eine solche Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem wesentlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so weit wie möglich nahe kommt.